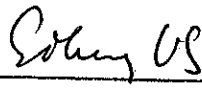


WV GF a.1.  Vorgang/AZ: _____
--

**RÜPING
KAROFF
& KOLLEGEN**

Dr. Uta Rüping
Rechtsanwältin
und Notarin
Fachanwältin
für Verwaltungsrecht


Dr. Martina Karoff
Rechtsanwältin
Fachanwältin
für Arbeitsrecht

Hindenburgstr. 28/29
30175 HANNOVER
Fon 0511/28 86 98 - 0
Fax 0511/28 86 98-10

RÜPING, KAROFF & KOLLEGEN · Hindenburgstr. 28/29 · 30175 Hannover

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
z. Hd. Herrn Dr. Lothar Wittmann
Roscherstraße 12

30161 Hannover

Kopie:	<input checked="" type="checkbox"/>	RAE	Reinold Wiecher	MovWb@dr-rueping.de
A3/sonstige:			Rechtsanwalt	RAE@dr-rueping.de
erl. am:	10. Sep. 2007 			VON:
Bearbeitung:				
Ablage:				

Bearbeiter
Dr. Uta Rüping
Gerichtsfach 401

Unser Zeichen
PKN, Beratung
296/01R02 So/Wi /D6/21595

Sekretariat
Frau Wilke
Fon 0511/28 86 98-0

Datum
06.09.2007

Zusammenarbeit zwischen Heilpraktiker und Psychotherapeut

Sehr geehrter Herr Dr. Wittmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten uns, gelegentlich einige von Ihnen zur beruflichen Zusammenarbeit von Psychotherapeuten und Heilpraktikern aufgeworfene Fragen zu beantworten. Darauf kommen wir gerne zurück.

Sie möchten gerne wissen, ob ein (Vertrags-)Psychotherapeut gleichzeitig als Heilpraktiker tätig werden darf (dazu unter 2.), ob und inwieweit eine berufliche Zusammenarbeit von Psychotherapeuten und Heilpraktikern in Form einer Gemeinschaftspraxis oder einer Praxisgemeinschaft zulässig ist (dazu unter 3.) und schließlich, ob der Umfang der Heilpraktikererlaubnis Auswirkungen auf die jeweiligen Antworten hat (dazu sogleich unter 1.).

1. Umfang der Heilpraktikererlaubnis irrelevant

Vorangestellt sei die Antwort auf die Frage nach der Bedeutung des Umfangs der Heilpraktikererlaubnis. Diese ist für den hier angesprochenen Bereich der beruflichen Zusammenarbeit ebenso wie für die gleichzeitige Tätigkeit als approbierter (Vertrags-)Psychotherapeut und Heilpraktiker nicht relevant. Maßgeblich ist nur der Status als Vertragspsychotherapeut bzw. der Unterschied zur Approbation, nicht dagegen die verschiedenen Qualifikationen, die sich hinter der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HeilprG) verbergen können. Die folgenden Ausführungen gelten also für jegliche nach dem HeilprG erteilten Erlaubnisse.

2. Personalunion: Zugelassener KJP und Behandlung von Erwachsenen auf Grund einer Heilpraktikererlaubnis

Anhand des Beispiels eines zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung zugelassenen KJP, der in denselben Praxisräumen auf Grund einer auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkten Heilpraktikererlaubnis Erwachsene behandelt, soll nun umfassend die Frage beantwortet werden, ob und inwieweit neben der Zulassung als Vertragspsychotherapeut eine Tätigkeit als Heilpraktiker zulässig ist.

Vorschriften, die es zu beachten gilt, finden sich im Grundgesetz (GG), im Heilpraktikergesetz (HeilprG) und der Ersten Durchführungsverordnung zum HeilprG (HeilprGDV), im Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und in der Berufsordnung (BO) der PKN.

2.1. Grundsatz: Tätigkeit als Heilpraktiker neben weiterer Berufstätigkeit nicht ohne weiteres unzulässig

Den Ausgangspunkt bildet das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG, das auch die Freiheit schützt, mehrere Berufe gleichzeitig auszuüben. Daher ist es nicht von vornherein unzulässig, neben einem anderen Beruf gleichzeitig auch den Beruf des Heilpraktikers auszuüben.

2.2. Erlaubnispflicht nach dem HeilprG

Der nächste Schritt führt ins HeilprG. Nach § 1 Abs. 1 HeilprG bedarf jeder, der die Heilkunde ausüben will, ohne als Arzt approbiert zu sein, einer Erlaubnis nach dem HeilprG. Psychotherapie ist Ausübung der Heilkunde (BVerwG, 10.2.1983, 3 C 21/82, zit. n. juris, Rn. 20), unterfällt also dem HeilprG.

Ein Bedürfnis für eine Erlaubnis besteht aber bei Psychotherapeuten nur eingeschränkt. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung zur Frage, ob ein approbierter Arzt eine Erlaubnis nach dem HeilprG erhalten kann.

So ist die Erlaubnis nach dem HeilprG im Verhältnis zur Approbation zwar ein aliud, da letztere die Berufszulassung darstellt, wohingegen die Heilpraktikererlaubnis nur eine Art Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne der Gefahrenabwehr darstellt. Doch berechtigt die Approbation den Arzt umfassend zur „Ausübung der Heilkunde“ (vgl. § 2 Abs. 5 BÄO), die Heilpraktikererlaubnis kann einem Arzt also keine ihm zuvor verschlossenen Bereiche eröffnen (VGH München, 20.11.1996, NVwZ-RR 1998, 113, 114). Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 HeilprG („ohne als Arzt bestellt zu sein“) bedarf der approbierte Arzt also schlicht keiner Erlaubnis.

Übertragen auf den Beruf des Psychotherapeuten ergibt sich daraus, dass dieser für den Bereich, für den er approbiert ist, ebenfalls keine Erlaubnis nach dem HeilprG erhalten kann. Der Wortlaut („Arzt“) spricht zwar auf den ersten Blick gegen dieses Ergebnis, aber nach dem maßgeblichen Sinn und Zweck gilt genauso für die Approbation für „heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung Psychologischer Psychotherapeut“ oder

„heilkundliche Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter der Berufsbezeichnung Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 PsychThG), dass dadurch bereits eine Qualifikation für einen bestimmten Bereich ausgedrückt ist, der nicht durch eine Erlaubnis nach dem HeilprG erweitert werden kann. Gleichzeitig ist es für diesen Bereich schlicht nicht erforderlich, im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens eine Unbedenklichkeitsüberprüfung im Sinne der Gefahrenabwehr durchzuführen.

Ist also für das Gebiet der Approbation eine gleichzeitige Erlaubnis nach dem HeilprG ausgeschlossen, ergibt sich aus obigen Gesichtspunkten, dass der KJP unseres Beispielsfalles für die Behandlung von Erwachsenen einer solchen Erlaubnis bedarf. Denn die Approbation als KJP bzw. PP beinhaltet nur eine sog. eingeschränkte Kuriererlaubnis. Entsprechendes hatte der VGH München im Falle eines Zahnarztes entschieden, der den Bereich „Zahn“, für den er approbiert war, erweitern wollte in der Weise, dass er zukünftig seine Patienten „ganzheitlich“ versorgen, also z. B. das ggf. tiefer liegende psychische Problem nächtlichen Zähneknirschens mitbehandeln wollte. Damit hatte der Zahnarzt das Gebiet seiner Approbation überschritten, bedurfte also einer Heilpraktikererlaubnis (so VGH München, 20.11.1996, NVwZ-RR 1998, 113, 115).

Die Erweiterung des Tätigkeitsbereiches auf außerhalb der Approbation liegende Gebiete verlangt also eine Erlaubnis, da insoweit noch keine Qualifikationsüberprüfung mit Blick auf die Abwehr von Gefahren für die Volksgesundheit stattgefunden hat.

2.3. Vereinbarkeit einer Doppeltätigkeit

Die Erlaubnis nach dem HeilprG ist insbesondere zu erteilen, wenn die Ausübung der Heilkunde durch den Antragsteller keine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde (§ 2 Abs. 1 lit. i HeilprGDV). Entscheidend ist also, ob durch die Doppeltätigkeit eine „Gefahr für die Volksgesundheit“ zu befürchten ist.

Diese Gefahr muss auch ohne menschliches Versagen nahe liegend sein (BVerwG, 2.3.1967, zit. n. juris, Rn. 26), es darf also die Frage nach der Gefahr nicht mit der Frage nach der Zuverlässigkeit der Person vermischt werden. Mit diesem Argument wurde die Doppeltätigkeit als Tierarzt und Heilpraktiker insbesondere deshalb für gefahrlos gehalten, weil man zwar als Tierarzt an verschreibungspflichtige Medikamente gelangen könne, als Heilpraktiker jedoch gerade nicht, dem Tierarzt aber nicht unterstellt werden dürfe, sich von vornherein nicht an die Vorschriften halten zu wollen (BVerwG, 2.3.1967, zit. n. juris, Rn. 26). Eine Gefahr für die Volksgesundheit liegt also nicht bereits darin, dass durch Übertretung von Vorschriften durch die betreffende Person eine solche entstehen kann.

Einhellig wird eine solche Gefahr für die Volksgesundheit in der Doppeltätigkeit als Arzt und Heilpraktiker gesehen, die also auch unabhängig von der bereits fehlenden Erlaubnispflicht unzulässig ist. Aus den zu diesem Bereich ergangenen Gerichtsentscheidungen lassen sich die Gesichtspunkte entnehmen, auf die es allgemein ankommt.

So ergeben sich Bedenken aus der höchst unterschiedlichen Rechts- und Pflichtenstellung von Arzt bzw. Heilpraktiker. Letzterer unterliegt insbesondere nicht einem verbindlichen Standesrecht (Berufsordnung) einschließlich Werbeverbot und Schweigepflicht. Außer-

dem gilt für den Heilpraktiker weder eine zwingende Gebührenordnung noch unterliegt er der strengen Arzthaftung (VGH München, 20.11.1996, NVwZ-RR 1998, 113, 114). Deshalb heißt es, es müsse verhindert werden, dass der Arzt seine Berufspflichten abstreifen könne, indem er sich darauf beruft, (nur) als Heilpraktiker tätig geworden zu sein (VGH München, 20.11.1996, NVwZ-RR 1998, 113, 115). Lässt sich dagegen noch einwenden, dass man damit eher auf die Zuverlässigkeit des Arztes abstellt, ist das eigentlich schlagende Argument, dass der Patient stets erkennen können muss, in welcher Funktion ihm der Arzt gegenüber tritt (VGH München, 20.11.1996, NVwZ-RR 1998, 113, 115). So dient die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ dazu, den Patienten darauf hinzuweisen, dass die Behandlung durch einen Nichtarzt erfolgt, dessen Qualifikation staatlicherseits nur eingeschränkt überwacht ist und wird (VGH München, 20.11.1996, NVwZ-RR 1998, 113, 114). Dieser Aufklärungszweck würde verfehlt, wenn der Patient nicht bereits aus dem Erscheinungsbild der Praxis entnehmen kann, ob der als Arzt aufgesuchte Behandler als Arzt oder als Heilpraktiker tätig wird. Dies muss der Patient aber wissen, um eigenverantwortlich entscheiden zu können, welchen Berufsträger er zur Behandlung seines Leidens beauftragen will. Nur auf diese Weise ist dem Gedanken der Abwehr von Gefahren für die Volksgesundheit genüge getan.

Soweit zur Doppeltätigkeit Arzt/Heilpraktiker.

Nun geht es um die Frage, ob vergleichbare Verwechslungsgefahren auch in unserem Beispielfall drohen. Denn zunächst ist festzuhalten, dass die durch die Doppeltätigkeit bedingte Gefahrenlage bei den einzelnen Heilberufen verschieden sein kann (BVerwG, 2.3.1967, zit. n. juris, Rn. 23), aus der Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Funktion als Arzt und Heilpraktiker ergibt sich also nicht bereits zwingend auch die Unvereinbarkeit für die Kombination approbierter Psychotherapeut/Heilpraktiker.

Auszuschließen ist die Gefahr, dass der Patient bei einer Doppeltätigkeit als approbierter Psychotherapeut und Heilpraktiker aufgrund der Personalunion nicht unterscheiden kann, in welcher Funktion ihm der Behandler gegenüber tritt. Es darf von außen nicht die Gefahr einer Verwechslung bestehen, dass der Patient glaubt, er habe einen Approbierten vor sich, obwohl es (nur) ein Heilpraktiker ist.

Diese Gefahr besteht in dem Beispielfall des approbierten KJP, der mit einer Erlaubnis nach dem HeilprG Erwachsene behandelt, nicht bzw. ist leicht auszuschließen. Denn aufgrund der völlig verschiedenen Klientel ist bereits aus dem Praxisschild offensichtlich, welche Funktion jeweils ausgeübt wird. Denn das Praxisschild muss nach § 23 BO „alle für die Patienten notwendigen Informationen“ enthalten, dazu gehört mit Blick auf die zu vermeidende Verwechslungsgefahr die genaue Angabe, approbierter KJP und Heilpraktiker für den Bereich Psychotherapie für Erwachsene zu sein. Zu vermeiden ist insbesondere die Gefahr, dass nicht klar ist, ob die Kinder und Jugendlichen von einem Approbierten oder einem Heilpraktiker behandelt werden, sollte aus der Zeit vor der Approbation eine umfassende Erlaubnis nach dem HeilprG für den Bereich der Psychotherapie bestehen.

Einer Doppeltätigkeit steht auch nicht entgegen, dass Diplom-Psychologen und andere Personen, die eine auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Erlaubnis nach dem HeilprG erhalten bzw. erhielten, nach der Rechtsprechung entgegen § 1 Abs. 3 HeilprG nicht verpflichtet sind, die Bezeichnung „Heilpraktiker“ zu führen (vgl. BVerwG,

21.1.1993, 3 C 34/90, zit. n. juris, Rn. 31). Begründet wurde dies damit, dass diese Bezeichnung der Qualifikation, die diese Personen mitbringen, nicht gerecht wird. Das muss auch weiterhin gelten. Trotzdem besteht auch nach Einführung des PsychThG nicht die Gefahr einer Verwechslung, da diejenigen, die aufgrund einer Erlaubnis nach dem HeilprG tätig werden, jedenfalls nicht die Bezeichnungen KJP, PP oder Psychotherapeut führen dürfen. Es wird also die unterschiedliche Qualifikation im Vergleich zu den approbierten Psychotherapeuten genügend deutlich.

Hier das Ergebnis zur gleichzeitigen Tätigkeit als (Vertrags-)Psychotherapeut und Heilpraktiker in komprimierter Form:

2.4. Zusammenfassung

Ein Psychotherapeut kann für die Bereiche, für die er approbiert ist, keine Erlaubnis nach dem HeilprG erhalten. Besteht eine solche Erlaubnis aus vor der Approbation liegenden Zeiten, wird diese zwar nicht durch die Approbation automatisch unwirksam, es ist aber aus Gründen der Gefahrenabwehr unzulässig, eine Praxis auf dem Gebiet der Approbation gleichzeitig mittels der Erlaubnis nach dem HeilprG zu betreiben, insbesondere durch Ankündigung beider Funktionen auf dem Praxisschild. Der KJP darf also keine Kinder und Jugendlichen mittels Heilpraktikererlaubnis behandeln. Da der approbierte Psychologische Psychotherapeut aufgrund seiner Approbation nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder und Jugendliche behandeln darf, fällt für diesen das Ergebnis noch rigoroser aus. Dieser kann für den Bereich der Approbation (Psychotherapie) weder eine Heilpraktikererlaubnis erhalten, noch darf er eine bestehende Erlaubnis auf diesem Gebiet anwenden.

Zulässig ist eine Doppeltätigkeit allein, wenn die Erlaubnis nach dem HeilprG für ein Gebiet erstrebt bzw. genutzt wird, für das keine Approbation besteht. Dies ist in Bezug auf den approbierten KJP, der Erwachsene behandeln möchte, der Fall. Aufgrund des jeweils unterschiedlichen Klientels kann sich jeder Patient leicht „zuordnen“; es ist insoweit unbedingt auf eindeutige Angaben auf dem Praxisschild und anderen Außendarstellungen zu achten.

Vertragspsychotherapeuten schließlich haben außerdem zu beachten, dass die Tätigkeit aufgrund der Erlaubnis nach dem HeilprG nur als Nebentätigkeit zulässig ist, also zeitlich nicht überhand nehmen darf (max. ca. 13 Stunden/Woche, BSG, 30.1.1002, B 6 KA 20/01 R, zit. n. juris, Rn. 30).

3. Berufliche Zusammenarbeit von Psychotherapeuten und Heilpraktikern

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang einmal das Berufsrecht der Psychotherapeuten, zum anderen ist aber auch das Vertragsarztrecht relevant, wenn ein Vertragspsychotherapeut mit einem Heilpraktiker zusammenarbeiten will. Gefragt war nach der Zulässigkeit der Zusammenarbeit im Wege einer Gemeinschaftspraxis und/oder einer Praxisgemeinschaft. Ersteres ist ein Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung einschließlich gemeinsamer Außendarstellung und Patientenkartei, letzteres betrifft nur den organisatorischen Rahmen der Tätigkeit (Haack, in: Wenzel, Hb. des Fachanwalts Medizinrecht, Kap. 10, Rn. 11).

Im Einzelnen:

3.1. Berufsrecht

Berufsrechtlich sind Gemeinschaftspraxis wie Praxisgemeinschaft nur an § 21 BO zu messen. Diese Norm regelt die gemeinsame Berufsausübung. Dort heißt es, dass sich Psychotherapeuten auch mit Angehörigen anderer Berufsgruppen zusammenschließen dürfen, wenn die eigenverantwortliche und selbstständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleibt. Damit sind die das Bild des freien Berufes prägenden Merkmale angesprochen. Dazu zählt außerdem der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung.

3.1.1. Gemeinschaftspraxis

Da § 21 BO recht abstrakt gefasst ist, ergibt sich erst nach Auslegung dieser Norm mit Blick auf deren Sinn und Zweck, dass die Bildung einer Gemeinschaftspraxis zwischen Psychotherapeut und Heilpraktiker berufsrechtlich nicht zulässig ist.

Anführen lässt sich zunächst der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung, der es dem Psychotherapeuten untersagt, mehr als nur sog. Hilfstätigkeiten an nicht-psychotherapeutisches Personal zu delegieren. Spielt hier die Qualität der Leistung eine Rolle, betrifft dies umso mehr die komplette Vertretung durch einen Nicht-Psychotherapeuten, die innerhalb einer Gemeinschaftspraxis aber dazu gehört.

Außerdem finden sich Gerichtsentscheidungen, die die Tätigkeit des Heilpraktikers als gewerblich im Sinne der GewO qualifizieren (OVG Berlin, 7.11.1989, zit. n. juris, Rn. 12; vgl. auch VG Hamburg, 15.1.2002, 14 VG 2162/2000, zit. n. juris, Rn. 17), was nicht zu der Nicht-Gewerblichkeit des freien Berufs passt. Dies ist aber insofern ein angreifbares Argument, als dass zur Zeit der Entscheidung des OVG Berlin das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) noch nicht existierte, das in § 1 Abs. 2 S. 2 PartGG ausdrücklich bestimmt, dass auch der Beruf des Heilpraktikers (und – ebenfalls genannt – des Diplom-Psychologen) zu den freien Berufe zu zählen sei, allerdings mit der Einschränkung „im Sinne dieses Gesetzes“. Außerdem steht das gesamte PartGG unter dem Vorbehalt, dass nicht berufsrechtlich etwas anderes bestimmt ist, so kann dessen Anwendung sogar für einzelne Berufe ganz ausgeschlossen werden (§ 1 Abs. 3 PartGG).

Einer Gemeinschaftspraxis steht zudem entgegen, dass nur der Psychotherapeut verbindlichen Regelungen zur Schweigepflicht unterliegt. Der Fachverband Deutscher Heilpraktiker hat zwar entsprechende Vorschriften in einer Berufsordnung geschaffen, diese ist aber rechtlich unverbindlich. Auch § 203 StGB gilt nur für Psychotherapeuten, nicht für Heilpraktiker. Dieses unterschiedliche Niveau der beruflichen Pflichten zeigt sich nicht nur im Bereich der Schweigepflicht, sondern umfasst die gesamte berufliche Tätigkeit, da Heilpraktiker keiner der Berufsaufsicht der Psychotherapeuten vergleichbaren Aufsicht unterliegen.

Schließlich ergibt sich bei einer Gemeinschaftspraxis zwischen Psychotherapeut und Heilpraktiker die kuriose Situation, dass trotz der Personenverschiedenheit für den Patien-

ten im Hinblick auf die unterschiedliche Qualifikation im Vergleich zur oben untersuchten Doppeltätigkeit größere Gefahr von Missverständnissen besteht. Denn ist dem Patienten unter den oben geschilderten Voraussetzungen unmittelbar einsichtig, mit wem er in welcher Funktion einen Vertrag schließt, ist dies bei einer Gemeinschaftspraxis nicht der Fall. So kommt der Behandlungsvertrag mit jedem der Partner der Gemeinschaft und mit der Gemeinschaft selbst zustande, wobei wegen der gegenseitigen Vertretungsmöglichkeit (nicht nur bei Abwesenheit eines Partners) Unklarheiten auf der Hand liegen, ob der Vertrag eine psychotherapeutische Behandlung lege artis zum Gegenstand hat, oder nur die Sorgfalt eines Heilpraktikers geschuldet ist.

3.1.2. Praxisgemeinschaft

Berufsrechtlich spricht dagegen nichts gegen eine Praxisgemeinschaft zwischen Psychotherapeut und Heilpraktiker. Hier werden nur bestimmte Ressourcen wie Praxisräume für die Berufsausübung genutzt, die eben beschriebenen Probleme treten daher nicht auf bzw. können vermieden werden. So tritt jeder der Beteiligten gegenüber den Patienten nur „für sich“ auf, führt also insbesondere eine separate Patientenkartei. Der Behandlungsvertrag kommt also entweder mit dem Psychotherapeuten oder dem Heilpraktiker zustande, eine gegenseitige Vertretung gibt es nicht.

Zu beachten ist aber wiederum § 23 BO hinsichtlich der Informationen auf dem Praxischild. Da nur der Psychotherapeut dieser verbindlichen Regelung unterliegt, ist unbedingt kenntlich zu machen, dass eine bloße Praxisgemeinschaft vorliegt, damit nicht beispielsweise bei nicht namentlicher Erwähnung des Heilpraktikers der Eindruck entsteht, dieser sei der Angestellte des Psychotherapeuten.

3.2. Vertragsarztrecht

3.2.1. Gemeinschaftspraxis

Ist einer der Berufsträger Vertragspsychotherapeut, bedarf es nicht obiger Argumentation. Denn für Vertragspsychotherapeuten bestimmt § 33 Abs. 2 S. 1 Ärzte-ZV, dass Gemeinschaftspraxen nur zwischen den zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern möglich sind. Heilpraktiker gehören nicht zu den in § 72 Abs. 1 S. 1 SGB V aufgezählten Berufsgruppen, deshalb scheidet bereits an dieser Stelle die Bildung einer Gemeinschaftspraxis zwischen Vertragspsychotherapeut und Heilpraktiker aus.

Noch restriktiver erlauben die Bedarfsplanungsrichtlinien in gesperrten Planungsbereichen sogar nur Gemeinschaftspraxen zwischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten einerseits bzw. Psychologischen Psychotherapeuten andererseits (§ 23h Nr. 1).

3.2.2. Praxisgemeinschaft

Gegen die Bildung einer Praxisgemeinschaft ist jedoch auch aus vertragsarztrechtlicher Sicht nichts einzuwenden. In § 33 Abs. 1 Ärzte-ZV heißt es dazu, eine Praxisgemeinschaft zwischen mehreren Ärzten sei zulässig, die Kassenärztliche Vereinigung sei davon zu

unterrichten. Zwar könnte man aus dem Wortlaut („Ärzte“) schließen, dass diese Form der Zusammenarbeit zumindest auf den Kreis der Ärzte, bei entsprechender Anwendung auf die Vertragspsychotherapeuten also auf die Gruppe der Psychotherapeuten beschränkt ist (vgl. Schallen, ZVO, 5. Aufl., Rn. 1134). Nach dieser Auslegung wären also nur Praxisgemeinschaften zwischen Ärzten einerseits bzw. Psychotherapeuten andererseits zulässig. Dies kann im Vergleich zu § 33 Abs. 2 Ärzte-ZV nicht richtig sein, wäre dann die Regelung der „lockeren“ Verbindung restriktiver als die Regelung zur gemeinsamen Berufsausübung in Form einer Gemeinschaftspraxis, erlaubt diese doch einen Zusammenschluss aller zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringer, verlangt also kein Verbleiben innerhalb der Berufsgruppe.

So erschöpft sich der Regelungsgehalt dieser Vorschrift in der den Vertragspsychotherapeuten treffenden Pflicht, der Kassenärztlichen Vereinigung die geplante Praxisgemeinschaft mitzuteilen (HBKG/Schäfer-Golz, A 1200, Rn. 38).

Zum Schluss auch zu diesem Bereich eine kompakte Antwort zu dem Fragenkomplex der beruflichen Zusammenarbeit:

3.3. Zusammenfassung

Berufsrechtlich ist die Bildung einer Praxisgemeinschaft zwischen Psychotherapeut und Heilpraktiker zulässig. Eine Praxisgemeinschaft bedeutet einen nur organisatorischen Zusammenschluss in Form der gemeinsamen Nutzung der Praxisinfrastruktur, wobei Außendarstellung, Patientenkartei und Abrechnung getrennt bleiben.

Die gemeinsame Berufsausübung in Form einer Gemeinschaftspraxis einschließlich einer gemeinsamen Patientenkartei ist dagegen unzulässig.

Vertragspsychotherapeuten unterliegen zudem dem Vertragsarztrecht. Danach ist ebenfalls die Zusammenarbeit in einer Gemeinschaftspraxis ausgeschlossen. Eine Praxisgemeinschaft ist aber zulässig, muss nur der Kassenärztlichen Vereinigung angezeigt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben, kommen Sie gerne bei weiteren Fragen auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uta Rüping
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Fachanwältin für Medizinrecht